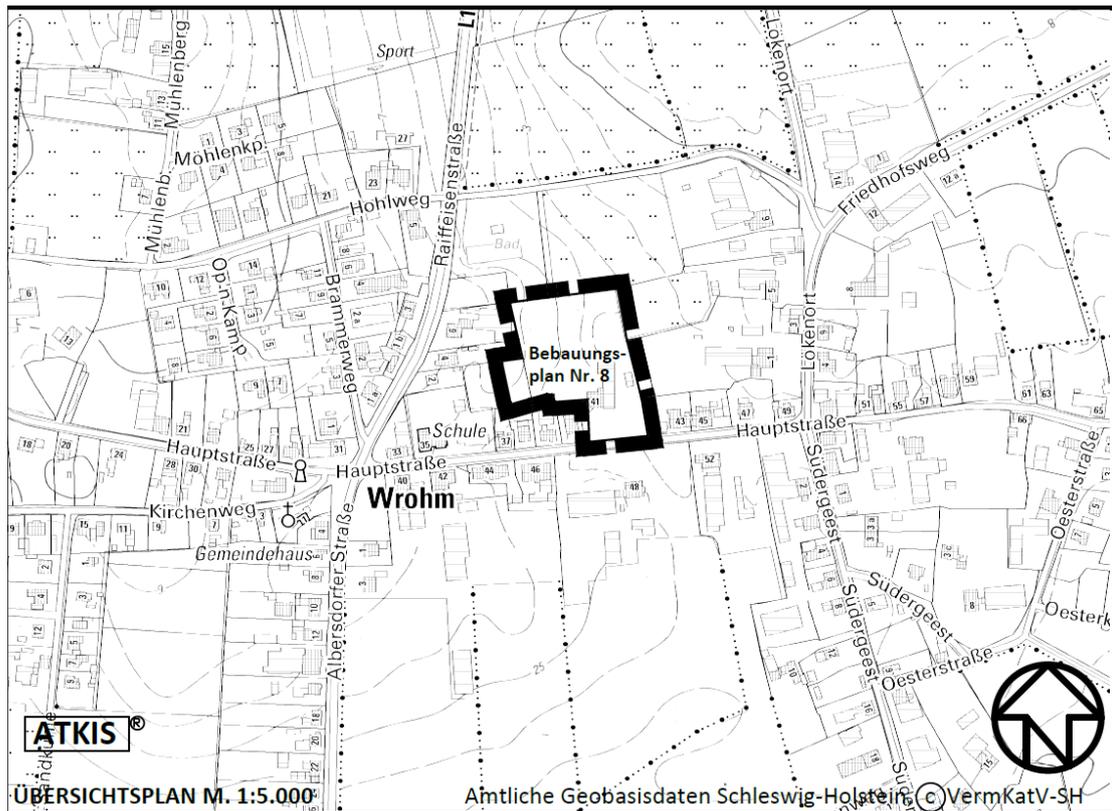


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wrohm

für das Gebiet
"Grundstück Hauptstraße 41"



PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand:

Entwurf

Datum:

Dezember 2020

Verfasser:

M. Sc. Dana Michaelis
B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Darstellung des Vorhabens	4
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	4
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	5
3. Relevanzprüfung Fauna	6
3.1 Methodische Vorgehensweise	6
3.2 Relevanzprüfung Vögel.....	7
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	10
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	11
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	12
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	12
5. Zusammenfassung	12
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	14

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet - WA - geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wrohm wird gem. § 13a BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Er dient der baulichen Nutzung innerörtlicher Freiflächen zum Zwecke der Wohnnutzung. Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche mit abschnittsweise einrahmenden Knickstrukturen sowie einen Teil des angrenzenden Kindergartens.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird und ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,9 ha und befindet sich zentral innerhalb des Gemeindegebietes. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden sowie im Osten durch Weideflächen sowie die Bebauung entlang der Hauptstraße und der Straße Lökenort, im Süden durch die Hauptstraße und die daran angrenzende Bebauung und im Westen durch die Bebauung entlang der Hauptstraße sowie der Raiffeisenstraße. Das Gelände steigt in Richtung Nordwesten an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Hauptstraße.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden als **Allgemeines Wohngebiet – WA –** festgesetzt. Insgesamt sollen im Plangeltungsbereich 10 neue Baugrundstücke

entstehen. Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig und die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird mit II festgesetzt. Alle Baugrundstücke werden eine offene Bauweise aufweisen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Höhe von 9,0 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Insgesamt stellt sich das Plangebiet als gepflegtes Grünland dar. Im Süden wurde im Frühjahr 2020 ein Gebäudebestand beseitigt. Dieser Bereich war zum Begehungszeitpunkt überwiegend vegetationslos bzw. wurde dominiert von Kamille. Die übrige Fläche wurde von Wirtschaftsgräsern dominiert. An krautigen Arten waren vor allem gewöhnliches Hornkraut, Vogelmiere, Hahnenfuß, Hirtentäschel, Ampferarten, Brennessel sowie Kamille vertreten. Insgesamt handelt es sich um artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland.

Im Westen umfasst der Geltungsbereich einen Teil der Außenanlage des Kindergartens. Dieser stellte sich zum Zeitpunkt der Gebietsbegehungen als intensiv gepflegte Gartenfläche dar.

Das Grünland wird im Nordosten, im Norden und im Nordwesten von Knickstrukturen (BHDs bis ca. 140 cm) eingerahmt, die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Als Überhälter waren mehrstämmige Eichen und Eschen anzutreffen (BHDs bis ca. 140 cm). In der Strauchschicht waren u.a. Hasel und Weißdorn vorzufinden. Die Strauchschicht war zum Teil lückig. Die Überhälter des Westknicks, vor allem entlang des Grundstückes des Kindergartens, waren auf den Stock gesetzt.

Im Südosten grenzen Nadelgehölze an den Geltungsbereich (Kiefer, Lärche). Nördlich davon, allerdings noch innerhalb des Plangebietes, befinden sich wenige Birken sowie eine Esche (BHDs ca. 20 – 40 cm).

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird die landwirtschaftliche Fläche sowie ein Teil der Außenanlage des Kindergartens überplant. An der Ostseite können wenige Birken sowie eine Esche (BHDs bis ca. 40 cm) zukünftig nicht erhalten bleiben. Darüber hinaus erfolgen Eingriffe (Knickbeseitigungen) in die Knickstrukturen. Der Großteil dieser Strukturen kann aber nach einer Entwidmung in Form einer Baum-Strauch-Wallhecke erhalten bleiben.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung)
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen, Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens anhand einer Relevanzprüfung ermittelt und dessen Betroffenheit anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren untersucht. Die Abschätzung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Potentialanalyse, bei der die Lebensraumeignung aus vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet wird. Abschließend wird in einer Konflikthanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder der Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Wrohm hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Zur Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgten am 23. März 2020 und am 25. Mai 2020 Begehungen des Plangebietes. Im Plangebiet sind vor allem gehölzbrütende Arten von Relevanz, weshalb bei der Erfassung der Habitatstruktur besonders auf als Quartiere und Brutplatz geeignete Strukturen an Gehölzen geachtet wurde. Neben den Gehölzbrütern sind noch bodenbrütende Arten von Relevanz.

Der Gehölzbestand wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester oder Kotpuren abgesucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weitverbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet weist als Grünland grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichender Deckung benötigen, werden potentielle Bodenbrüter das Plangebiet durch die regelmäßige Pflege meiden. Mögliche Anzeichen einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat wurden im Rahmen der Begehungen der Fläche nicht verzeichnet. Andere Wiesenvögel welche bevorzugt im Offenland brüten und als sehr störanfällig gelten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind im Plangebiet, aufgrund der allgemeinen Störungen im Siedlungsgebiet und der damit verbundenen Nichteignung als Lebensraum, auszuschließen.

Durch die vorhandenen Knickstrukturen ist potentiell mit **Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern** zu rechnen. Wegen allgemeiner Störungen im Siedlungsgebiet ist mit allgemein häufig und störungsresistenten Arten mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen. Baumhöhlen, die Brutplatzpotentiale für Gehölzhöhlenbrüter darstellen können, konnten in den Knickstrukturen nicht nachgewiesen werden. Jedoch befindet sich im Osten in einer Eiche eine Nisthilfe (vermutl. für Steinkäuze). Durch Rücksprache mit einem örtlichen Jäger wurde bestätigt, dass derzeit die Nisthilfe von einem Starenpaar besetzt ist. Die Nisthilfe bleibt von der Planung unberührt und somit erhalten. Nester von Gehölzfreibrütern, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen (Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube, etc.), konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung als Bruthabitat kann dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können im Umgebungsbereich des Plangebietes vorkommen. Aufgrund der aktuell fehlenden Gebäude ist das Plangebiet für Gebäudebrüter ungeeignet.

Im Artkataster der Gemeinde Wrohm ist ein jährliches, regelmäßiges Vorkommen von Weißstörchen (Horstpaar mit Bruterfolg) verortet. Das Vorkommen ist in der Nähe der Eider in ca. 3 km östlicher Entfernung vom Plangebiet verortet. Der Weißstorch als Kulturfolger bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation und reichem Nahrungsangebot. Bevorzugt werden grundwassernahe Niederungen mit Gewässern, Feuchtgebieten, Wiesen und Weiden besiedelt. In Deutschland werden als Nester fast ausschließlich freistehende Horste auf Gebäuden oder Masten in ländlichen Ortschaften genutzt. Eine Nutzung des Plangebietes als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Nichteignung ausgeschlossen werden.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Greifvögel** und **Eulen** (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen. Im Artkataster der Gemeinde Wrohm ist aus dem Jahr 2015 in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet ein Vorkommen eines Steinkäuzes verzeichnet. Steinkäuze sind sehr anpassungsfähig bei ihrer Nistplatzwahl, bevorzugen aber meist Baumhöhlen. Die im Osten vorhandene Nisthilfe kann wie im Jahr 2020 durch Nistplatzkonkurrenten (Dohle, Star, Feldsperling) besetzt werden. Ein Vorkommen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Nistplatzhilfe bleibt durch die Planung unberührt und steht weiterhin als Brutplatzpotential zur Verfügung.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund des Pflegestatus der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitiger Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiell vorkommenden Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung des Grünlandes werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Durch einen größtmöglichen Erhalt der Knickstrukturen verbleibt ein Großteil im aktuellen Zustand und steht künftig weiterhin als Habitat zur Verfügung.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist der Verlust einer Grünlandfläche sowie abschnittsweise die Beseitigung von Knicks und Bäumen verbunden. Die einrahmenden Knickstrukturen bleiben zwar größtenteils erhalten, werden allerdings naturschutzrechtlich entwidmet. Für die potentiell vorkommenden Gehölzbrüter sowie Eulen können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, da eine Beseitigung von Gehölzen nach den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar zu erfolgen hat, was außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt (siehe Kapitel 4). Flugfähige Altvögel können dann fliehen.

Für die potentiell vorkommenden Bodenbrüter können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, da insgesamt keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Erhebliche Störungen für die Gehölz- und Bodenbrüter werden durch die Baufeldräumung unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebene Fällzeiträume (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) nicht ausgelöst. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Insgesamt ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt. Betriebsbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gelten. Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Ein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet durch die Knickstrukturen vorhanden und gehen aufgrund der geplanten Knickdurchbrüche geringfügig verloren. Die potentiell betroffenen Individuen der häufigen Arten können auf die verbleibenden Gehölzstrukturen, die im Plangebiet und im Umgebungsbereich in ausreichendem Maß vorhanden sind, ausweichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die artspezifisch sind und sich saisonal unterscheiden können. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten. Winterquartiere müssen weitestgehend frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und Oktober/November.

Im Artkataster der Gemeinde Wrohm sind Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Abendsegler, Rauhautfledermäuse und Mückenfledermäuse verzeichnet. Zusätzlich zu den bereits im Artkataster erfassten Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsansprüche potentiell Braunes Langohr, Franzenfledermaus, Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus vorkommen (BfN, 2019).

Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße des Plangeltungsgebietes mit einer geringen Anzahl der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Überwiegend zeigten sich die Überhälter in einem vitalen Zustand ohne erkennbare fledermausrelevante Strukturen. Im Bereich der geplanten Entfernung der Knickstrukturen befinden sich keine Gehölze und somit auch keine Baumhöhlen. Generell müssen Höhlen eine Ausformung nach oben aufweisen, um prinzipiell für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen darstellen zu können. Bezüglich der Stammstärke kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Eignung als Wochenstube bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 30 cm anzunehmen ist. Eine Eignung als Winterquartier ist bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe des Quartieres anzunehmen. Die umliegenden Gehölzstrukturen bieten zwar aufgrund der Stammdurchmesser Quartierpotential, jedoch sind keine entsprechend ausgeprägten Baumhöhlen vorhanden. Maximal können diese Strukturen als Tagesversteck (abstehende Rinde) dienen. Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Jagdhabitat oder/und Flugroute ist potentiell möglich. Eine Nutzung der Grünfläche als Jagdhabitat kann hingegen als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt werden. Aufgrund des artenarmen Pflanzenbestandes der Grünfläche kann davon ausgegangen werden, dass

die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten dementsprechend gering ist. Fledermäuse verbrauchen viel Energie durch ihren Flug in die Jagdhabitate und es müssen somit ergiebige Nahrungsressourcen auf diesen Flächen vorhanden sein. Die Fläche weist somit für die potentiell vorkommenden Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da keine Knickabschnitte beseitigt werden, die Gehölze mit potentiellen Quartieren aufweisen, werden im Rahmen der Umsetzung der Planung keine potentiell auftretenden Individuen getötet oder geschädigt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft. Somit kann eine erhebliche Störung während der Betriebszeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da sich innerhalb des Gehölzbestandes der im geringem Maße zu beseitigenden Knickabschnitte keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen befinden, wird durch die Knickbeseitigung nicht gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Im Artkataster der Gemeinde Wrohm ist in ca. 4 km Entfernung östlich des Plangebietes im Bereich der Eider ein Fischotter (Todfund-Verkehr) verzeichnet. Diese meist als Einzelgänger lebenden Säugetiere haben hohe, spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum und besiedeln nur naturnahe Gewässer. Das Plangebiet sowie der Umgebungsbereich erfüllt diesen Habitatansprüchen nicht. Ein Vorkommen kann aufgrund der nichtgeeigneten Lebensraumbedingungen und der großen Entfernung zum Fundort ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Gehölzbrüter

Die Eingriffe an den Knicks und die damit verbundenen Gehölzbeseitigungen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträume gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten (1. Oktober bis einschließlich letzter Tag des Monats Februar) und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet „Grundstück Hauptstraße 41“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potentiell betroffen sein können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist der Verlust einer Grünlandfläche und abschnittsweise die Beseitigung von Knickstrukturen und Einzelbäumen verbunden. Die einrahmenden Knickstrukturen bleiben zwar größtenteils erhalten, werden allerdings naturschutzrechtlich entwidmet. Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktdanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Brutvögel konnte festgestellt werden, dass insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden, wenn die gesetzlichen Fällzeiten für Bäume gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar eingehalten werden.

Die Knickstrukturen weisen insgesamt eine potentielle Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse auf und bleiben als potentielle Leitlinien und Nahrungshabitate größtmöglich erhalten. Es erfolgen lediglich geringfügige Eingriffe in Form von Knickdurchbrüchen. Da keine Knickabschnitte mit Gehölzen, die fledermausrelevantes Quartierpotential aufweisen, beseitigt werden, werden im Rahmen der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst.

Mit der Umsetzung des Allgemeinen Wohngebietes des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wrohm werden **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst, sofern die entsprechenden **Vermeidungsmaßnahmen** in Form der **gesetzlichen Fällzeiten für Bäume** berücksichtigt werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie (2019).

GEMEINDE WROHM (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wrohm.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ – STÄNDIGER AUSSCHUSS „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, MLUR (HRSG.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste. 5. Fassung. Schriftenreihe: LLUR SH – Natur – RL 20. Flintbek

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F._vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch_Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018_Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010,

letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom
24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019,
GVOBl. S. 85)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Novem-
ber 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Le-
bensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-
HOLSTEIN (2020): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Wrohm.

Internet

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG
(Abruf
2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>